



Zahl: 640-4/A/0773/2023
Schwaz, den 10.03.2023
Ing. M/bl

Betreff: Swarovskistraße – Grabungsarbeiten im Bereich Sparkasse West –
Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ursej Hendrik - 0664/8512370
Bauführer: Herr Harald Hohenauer - 0664/8561677

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Swarovskistraße durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.04.2023 bis 14.04.2023, wobei die Arbeitsdauer max. drei Arbeitstage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Anbindung der Sparkasse an das Glasfasernetz der A1 ist es erforderlich, im Gehsteigbereich und im privaten Vorplatzbereich des Objektes Grabungsarbeiten durchzuführen. Der Gehsteig ist für die Durchführung der Bauarbeiten für die Benutzung zu sperren und die Fußgänger in den Bereich der Bushaltestelle bzw. Einfahrt der Sparkasse umzuleiten.
2. Der Gehsteig ist gem. Regelplan GR5 „Verlegung Fußgänger innerhalb einer Absperrung“ in den Bereich der Bushaltestelle umzulegen.
3. Die Baustelle ist durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle rechtseitig“ gem. § 50 Ziff. 8c StVO 1960 für die Fahrtrichtung zum Tyrolit und Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist nach der Baustelle wieder auf 40 km/h anzuheben.
4. Der Citybusbetreiber, die Fa. Ledermair, ist nachweislich über die Einschränkung der Nutzbarkeit der Bushaltestelle in der Swarovskistraße und den betroffenen Zeitraum zu informieren.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



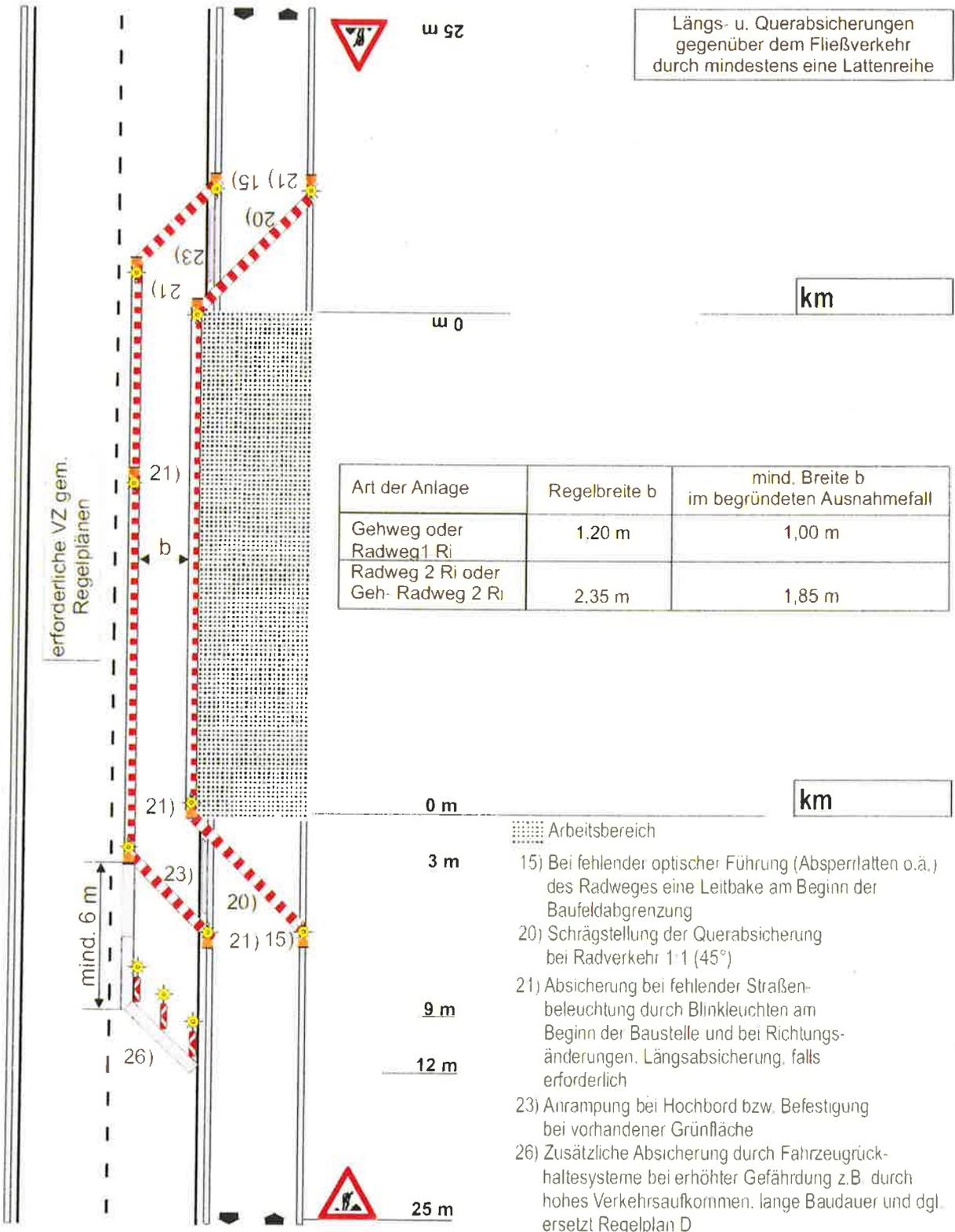
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

GR5 Verlegung

Fußgänger und Radfahrer innerhalb einer Absperrung



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 01.09.2016

